

## 7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

### 7.1 Angebotspflicht

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG) besteht die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots, wenn jemand direkt oder indirekt den Grenzwert von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte überschreitet. Die Statuten der Gesellschaft beinhalten weder eine Opting-out- noch eine Opting-up-Klausel. In Art. 29 BEHG wird der Verwaltungsrat verpflichtet, im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots den Aktionären die zur Beurteilung des Angebots notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Weiter dürfen durch den Verwaltungsrat keine Geschäfte beschlossen werden, mit denen der Bestand der Aktiven oder Passiven der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde. Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen nicht dieser Beschränkung. Die Artikel des BEHG finden sich unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

Im Vorfeld der geplanten Kapitalerhöhung unterstützte der Züblin Verwaltungsrat das Gesuch der Hauptaktionärin Lamesa Holding SA, Panama (33.02%), an die Schweizerische Übernahmekommission (UEK) zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes. Dies für den Fall, dass die geplanten finanziellen Restrukturierungsmassnahmen dazu führen sollten, dass Lamesa die gesetzliche Grenze von 33 1/3 % für ein öffentliches Kaufangebot überschreiten würde. Am 15. Juni 2016 wurde die Bewilligung erteilt und bildete die Grundlage für die Gutheissung der Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 71.7 Mio. durch die Aktionäre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2015.

### 7.2 Kontrollwechselklauseln

Es besteht mit keinem Mitglied des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung eine Kontrollwechselvereinbarung.

## 8. Revisionsstelle und unabhängige Immobilienbewerter

### Revisionsstelle

#### 8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

##### 8.1.1 Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats

Revisionsstelle der Züblin Gruppe bzw. der Züblin Immobilien Holding AG ist seit 1998 Ernst & Young AG, Zürich.

##### 8.1.2 Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist

Leitender Revisor ist seit dem Geschäftsjahr 2014/2015 Christian Krämer. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

#### 8.2 Revisionshonorar

Das Revisionshonorar für Ernst & Young AG (EY) betrug im Geschäftsjahr 2015/2016 CHF 342 043. Aufgrund der Kapitalerhöhung hatte EY im Geschäftsjahr eine Vollprüfung sowohl des Halbjahres- als auch des Jahresabschlusses durchgeführt.

#### 8.3 Zusätzliche Honorare

Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurden von Ernst & Young AG im Rahmen der Erteilung eines Comfort Letters im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zusätzliche Dienstleistungen im Umfang von CHF 85 794 erbracht.